

**SPD-Ratsfraktion
CDU-Ratsfraktion
Fraktion "Die Grünen im Rat"
FDP-Ratsfraktion
UWG-Ratsfraktion
PDS-Ratsfraktion
Soziale Liste im Rat**

14. Juli 2005

M. VII

- d. d. H. der Frau Oberbürgermeisterin -

Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 12. Juli 2005 das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bochum für das Jahr 2005 nicht genehmigt. Eine Kopie der Verfügung ist als Anlage beigelegt. Damit kann die Haushaltssatzung nicht bekannt gemacht werden und die Haushaltsführung für das Jahr 2005 unterliegt den Regelungen des § 81 GO NW.

Ursächlich für die Versagung war die Nichteinhaltung der ursprünglich - in der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2003/2004 - festgelegten Ausgleichszeiträume für den originären Haushaltsausgleich im Verwaltungshaushalt bis 2006 und für den Gesamtausgleich bis 2011.

Die Bezirksregierung würdigt den Abschluss des Haushaltsjahres 2004 mit einer Reduzierung des Fehlbetrages im Verwaltungshaushalt von 92,5 Mio. Euro (Planung) auf 45,2 Mio. Euro (Ergebnis) und weist ausdrücklich darauf hin, dass der vorgelegte Haushalt des Jahres 2005 sowie das Haushaltssicherungskonzept erkennbar dem Grundsatz der Haushaltskonsolidierung folgen.

Die Bezirksregierung nennt die vorgenommenen Veranschlagungen der Einnahmen und Ausgaben vorsichtig kalkuliert und realistisch, womit dem Haushalt 2005 eine solide Basis bescheinigt wird. Dass die Genehmigungsversagung dennoch ausgesprochen wurde, liegt darin begründet, dass die oben genannten Ausgleichszeiträume bis 2006 bzw. 2011 nicht eingehalten wurden.

Für die Stadt Bochum ergeben sich für die Haushaltsführung 2005 die folgenden, zusammengefasst dargestellten Konsequenzen:

Die Gemeinde darf im Rahmen des sog. Nothaushaltsrechtes insbesondere

- * nur Ausgaben tätigen, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. **Sie darf Maßnahmen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Mittel oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.** Als Fortsetzung von Baumaßnahmen wird nicht die begonnene Planung angesehen. Neue freiwillige Leistungen kommen nicht in Betracht, der bisherige Umfang ist schrittweise zu reduzieren.
- * Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- * Kredite umschulden,
- * bei nicht ausreichenden Deckungsmitteln für die genannten Maßnahmen des Vermögenshaushaltes - mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde - Kredite nur bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der Kreditfestsetzung des Vorjahres aufnehmen.

Der Regierungspräsident hat gleichzeitig mit der Haushaltsverfügung dem Antrag der Finanzverwaltung, zumindest den gesetzlichen Kreditrahmen des § 81 GO NW ausschöpfen zu dürfen, entsprochen und einer **Kreditaufnahme bis zur Höhe von 9,4 Mio Euro zugestimmt**, sodass unabweisbare und dringliche Investitionen auch im Jahre 2005 durchgeführt werden können. Es muss im weiteren Verfahren der Grundsatz, dass die Kreditaufnahme dem Niveau einer Nettokreditaufnahme von "Null" im unrentierlichen Bereich entspricht, gewahrt werden. Für die Stadt Bochum bedeutet dieses, dass bei einer geplanten Tilgungsleistung von ca. 22,6 Mio. Euro ein Betrag in dieser Höhe nicht zu einer Nettokreditaufnahme von über "Null" führen würde und zusätzlich noch die rentierlichen Investitionsmaßnahmen einzubeziehen sind.

- * Die Gemeinde hat der Kommunalaufsicht für die Genehmigung der o.a. Kredite des Vermögenshaushaltes eine **Prioritätenliste** (nach Dringlichkeit) der vorgesehenen Maßnahmen vorzulegen.
- * Der Beginn neuer Investitions- oder Investitionsförderungsmaßnahmen unterliegt ausnahmslos der Zustimmung der Kommunalaufsicht. Die Zustimmung kann auch auf Grundlage der o.a. Prioritätenliste erfolgen. Dabei sollen die Maßnahmen der Prioritätenliste nach dem Muster der Kommunalaufsicht kategorisiert werden. Maßnahmen außerhalb der abgestimmten Prioritätenliste oder oberhalb des Kreditdeckels bedürfen einer Abstimmung zwischen Kommunalaufsicht und Innenministerium.
- * Auf Restriktionen im personalwirtschaftlichen Bereich weist der Regierungspräsident besonders hin.

Es ist davon auszugehen, dass die Aufsichtsbehörde einem "Neustart" in ein genehmigtes HSK frühestens ab dem Jahre 2007 zustimmen kann, demnach ist mit einem "Nothaushaltsrecht" für die Dauer von 2 Jahren zu rechnen.

Für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.09.2005 bzw. des Rates am 15.09.2005 wird die Verwaltung eine nach Dringlichkeit sortierte Prioritätenliste für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorlegen, die anschließend der Bezirksregierung zur Zustimmung zuzuleiten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Manfred Busch

Anlage



Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Oberbürgermeisterin
der Stadt Bochum
Willy-Brandt-Platz 2-8
44787 Bochum

Dienstgebäude
Selbertzstr. 2
Auskunft erteilt
Frau Tenner
Telefon
0293 1/82-2827
Telefax
0293 1/82-40810
E-Mail

Main Zeichen (bitte stets angeben)
31.2:11-211/01
Datum
12. Juli 2005

Kommunalaufsicht

Haushaltssatzung der Stadt Bochum für das Haushaltsjahr 2005 und Fortschreibung
des Haushaltssicherungskonzeptes

Schreiben vom 29.04.2005

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.04.2005 zeigten Sie die vom Rat der Stadt Bochum am
21.04.2005 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 nebst Anla-
gen an.

Gleichzeitig baten Sie um Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes gem.
§ 75 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

1/5

Geltende Arbeitszeit:
Serviczeit 09.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 15.00 Uhr
DG Selbertzstr. über Sueltris R71
HOT-Soc.Rsp. erreichbar

Telefon: 0 29 31 / 82 0
Vermittlung 0 29 31 / 54 10 0
Lieferanschrift:
59821 Arnsberg

Internet:
<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de>
E-Mail:
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Konto der Landeskasse Arnsberg
WestLB Düsseldorf 4005 017
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0050 17
BIC: WELADED33

BLZ 300 500 00

Eine Genehmigung des vorgelegten Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2005 kann nicht erteilt werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 75 GO NRW sind insoweit nicht erfüllt, als der zulässige Zeitrahmen für den Ausgleich des Verwaltungshaushalts überschritten wird.

Damit wird das Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes nicht erreicht, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft fristgerecht die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt zu sichern.

Nach § 75 Abs. 4 GO NRW kann die Genehmigung für ein Haushaltssicherungskonzept nur dann erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im vierten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr die Einnahmen die Ausgaben (ohne Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren) decken werden. Der mit Erlass des Innenministeriums NW vom 6.10.1999 bekanntgegebene Handlungsrahmen legt außerdem fest, dass innerhalb des Zeitraums nach § 75 GO NRW der jahresbezogene Ausgleich ohne atypische Finanzierungsvorgänge wie Rückführungen von Vermögenserlösen erreicht werden muss.

Gleichzeitig wird geregelt, dass Fehlbeträge aus Vorjahren innerhalb von höchstens fünf Jahren seit Erreichen des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs abgedeckt werden müssen.

Der Konsolidierungszeitraum soll nicht ausgedehnt werden; Abweichungen sind nur bei rechtlich oder tatsächlich zwingenden Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig.

In dem genehmigten Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2003/2004 hatte ich ausnahmsweise letztmalig die Ausgleichszeiträume für den originären Ausgleich im Verwaltungshaushalt bis 2006 und den Gesamtausgleich bis 2011 verlängert.

Gem. § 6 der Haushaltssatzung dagegen ist nach dem Haushaltssicherungskonzept der Haushaltsausgleich erst im Jahre 2009 (ohne Abdeckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren) wieder hergestellt.

Der endgültige Haushaltsausgleich wird für das Jahr 2014 prognostiziert.

Die Entwicklung der Fehlbeträge/Abbau der Altfehlbeträge stellt sich nach dem HSK wie folgt dar:

Jahr	Planerisches Gesamtdefizit	darin Fehlbetrag aus Vorjahren	Fehlbetrag/Überschuss laufendes Jahr
2005	- 131,4 Mio. €	- 56,4 Mio. €	- 75,0 Mio. €
2006	- 103,4 Mio. €	- 45,2 Mio. €	- 58,2 Mio. €
2007	- 171,9 Mio. €	- 131,4 Mio. €	- 40,5 Mio. €
2008	- 136,7 Mio. €	-103,4 Mio. €	-33,3 Mio. €
2009	- 170,8 Mio. €	-171,9 Mio. €	+ 1,1 Mio. €
2010	- 115,0 Mio. €	- 136,7 Mio. €	+ 21,7 Mio. €
2011	- 125,0 Mio. €	- 170,8 Mio. €	+ 45,8 Mio. €
2012	- 56,0 Mio. €	- 115,0 Mio. €	+ 59,0 Mio. €
2013	- 55,0 Mio. €	- 125,0 Mio. €	+ 70,0 Mio. €
2014	0,0 Mio. €	- 56,0 Mio. €	+ 56,0 Mio. €

Die verbindlich vorgegebenen Ausgleichszeiträume werden somit nicht eingehalten. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann daher unter Berücksichtigung des seitens des Innenministeriums vorgegebenen Handlungsrahmens nicht erteilt werden.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2005 darf gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW nicht veröffentlicht werden.

Dabei verkenne ich nicht, dass das **Haushaltsjahr 2004** zwar deutlich besser abgeschlossen wurde, als in der angezeigten Planung vorgesehen war. Betrag der planerische Fehlbedarf rund 92,5 Mio. € (einschl. der Fehlbetragsabdeckung aus 2002 in Höhe von 45,2 Mio. €), so schließt das Ergebnis auch im Verwaltungshaushalt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 45,2 Mio. € deutlich verbessert ab. Doch diese Verbesserung reicht nicht aus, um die verbindlich vorgegebenen Ausgleichszeiträume einzuhalten. Die Einnahmen konnten trotz des Rückgangs des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf 889,7 Mio. € gegenüber der Planung 2004 um ca. 23 Mio. € gesteigert werden. Neben Sonderzuflüssen aus steuerlichen Optimierungen hat ein Mehraufkommen bei der Gewerbesteuer dazu beigetragen.

Die Ausgaben lagen mit ca. 934,9 Mio. € 24,3 Mio. € unter dem Plan 2004. Neben erheblichen Mehrbedarfen im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe waren u.a. Minderausgaben durch die Absenkung der Gewerbesteuerumlage, durch das günstige Zinsniveau sowie durch eine Verrechnung der Leistungen für den VRR mit der Holding für Versorgung und Verkehr zu verzeichnen.

Den vorliegenden Haushalt und das Haushaltssicherungskonzept durchzieht erkennbar der Grundsatz der Haushaltskonsolidierung.

Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben für das **Haushaltsjahr 2005** entspricht weitgehend den Vorgaben lt. Orientierungsdaten des Landes, die Erwartungen hinsichtlich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer sind deutlich niedriger angesetzt als die Orientierungsdaten des Landes vorgeben. Auch der Ansatz für die Einnahmen aus der Gewerbesteuer, den Beteiligungserträgen und den Vermögenserlösen erscheint mir vorsichtig kalkuliert.

Signifikant für die realistische Veranschlagung des Haushalts 2005 ist auch, dass die Stadt Bochum darauf verzichtet hat, erwartete Entlastungen in der Haushalts- und Finanzplanung bereits jetzt zu berücksichtigen. Seitens des Bundes zugesagte zusätzliche Ausgleichsleistungen im Rahmen der Revisionsklausel Hartz IV sind nicht eingeplant.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in der Vergangenheit, vor allem auch in 2004, die Rechnungsergebnisse meistens deutlich besser ausgefallen sind, besteht die realistische Erwartung, dass auch für das Rechnungsergebnis 2005 eine Verbesserung gegenüber der Planung zu verzeichnen ist, im Ausgabenbereich insbesondere bei den Personalausgaben und dem Schuldendienst.

Gleichwohl reichen alle Konsolidierungsanstrengungen nicht aus, um die Ausgleichszielräume, wie bereits oben ausgeführt, einzuhalten. Als Folge der Genehmigungsversagung unterliegt die gesamte Haushaltswirtschaft weiterhin den Bestimmungen der vorläufigen Haushaltswirtschaft, und zwar den haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen des § 81 GO NW. Dies bedeutet wiederum, dass Ausgaben, zu deren Leistung keine rechtliche Verpflichtung besteht oder die im Hinblick auf die notwendige Aufgabenwahrnehmung nicht unaufschiebbar sind, weiterhin nicht geleistet werden dürfen. Insbesondere dürfen neue Investitionsmaßnahmen grundsätz-

lich nicht begonnen werden und Beförderungen nur im Rahmen der Regelungen in den Hinweisen des Innenministeriums NRW vom 3.6.2003 (Nothaushaltsrecht nach § 81 GO NRW) durchgeführt werden. Die Zustimmung zur Kreditaufnahme gem. § 81 Abs. 2 GO NRW kann nur im Rahmen eines angemessenen „Kreditdeckels“ erfolgen. Der Kreditdeckel orientiert sich an dem Ziel einer Nettokreditaufnahme von „Null“ im unrentierlichen Bereich.

Die Kreditgenehmigung nach § 81 Abs.2 GO NRW muss zwingend vor Beginn der Investitionsmaßnahme oder der Investitionsförderungsmaßnahme vorliegen.

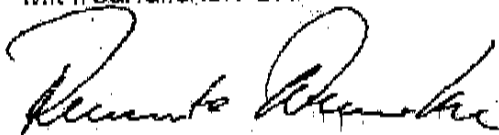
Der Beginn neuer Investitionsmaßnahmen oder neuer Investitionsförderungsmaßnahmen in Kommunen mit vorläufiger Haushaltswirtschaft unterliegt ausnahmslos der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Für Kommunen in vorläufiger Haushaltswirtschaft kann die Zustimmung auch auf Grundlage einer von der Kommune aufgestellten zusammenfassenden Prioritätenliste für ihre Investitions- oder Investitionsfördermaßnahmen erfolgen.

Weitere Details über die Aufstellung der Prioritätenlisten und den Kreditrahmen enthalten die oben genannten Bestimmungen des Nothaushaltsrechts vom 3.6.2003 und der ergänzende Erlass des Innenministeriums vom 15.08.2003.

Ich darf den Rat und die Verwaltung der Stadt Bochum bitten, die Konsolidierungsanstrengungen mit dem Konsolidierungsmanagement fortzuführen und ggf. noch weiter zu verstärken. Neben den Einsparungen, die sich zwangsläufig durch die Beschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung ergeben werden, muss die Konsolidierung des städtischen Haushaltes konsequent fortgesetzt werden. Ungeachtet der nicht zu übersehenden bisherigen Anstrengungen ist es aus meiner Sicht unabdingbar, dass sich sowohl Politik als auch Verwaltung in Bochum weiter stark engagieren, um die Finanzsituation wieder den gesetzlichen Bestimmungen anzugleichen.

Mit freundlichen Grüßen



(Renate Drewke)

Regierungspräsidentin



Bezirksregierung Arnberg

Bezirksregierung Arnberg • Postfach • 59817 Arnberg

Oberbürgermeisterin
der Stadt Bochum
Willy-Brandt-Platz 2-6
44787 Bochum

Dienstgebäude
Seibertzstraße 2
Auskunft erteilt
Frau Tanner
Telefon
02931/82-2827
Telefax
02931/82-40810
E-Mail
Anna.tanner@bezreg-arnberg.nrw.de
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
31.2.11-211/01
Datum
12. Juli 2005

Haushalt der Stadt Bochum für das Haushaltsjahr 2005;
Vorläufige Haushaltsführung gem. § 81 GO NRW a.F.

Ihr Antrag auf Genehmigung einer Kreditaufnahme vom 5.7.2005 – Az. 20 -

Sehr geehrte Damen und Herren!

Genehmigung:

Gemäß § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung (GO NRW a.F.) genehmige ich der Stadt Bochum im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2005 eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von

9.400.000,-- €

(in Worten: Neunmillionenvierhunderttausend EURO).

1/2

Gierlande Arbeitswelt
Serviczeit 08.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 15.00 Uhr
DG Eisenstr. über Bushalte R71
HET-Bez.Reg. erreichbar

Telefon:
Vermittlung 0 29 31 / 82 0
0 29 31 / 34 10 0
Lieferanschrift:
59821 Arnberg

Internet:
<http://www.bezreg-arnberg.nrw.de/>
E-Mail:
poststelle@bezreg-arnberg.nrw.de

Konto der Landeskasse Arnberg
WestLB Düsseldorf 4008 517
IBAN: DE27 2505 0000 0054 0080 17
BIC: WSLADE33

BLZ 300 500 00

